

Benennung

Das Kraftfahrt-Bundesamt

bestätigt hiermit, dass das Prüflabor



PHOENIX TESTLAB GmbH

Königswinkel 10
32825 Blomberg

die Forderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 und DIN EN ISO/IEC 17020:2004 erfüllt
und
einschlägige Fähigkeiten sowie spezifisches Fachwissen und Erfahrungen
entsprechend 2007/46/EG nachgewiesen hat.

Das Prüflabor wird als Technischer Dienst der Kategorie A und D benannt.
(Scope s. Anlage zur Urkunde)

Die Benennung ist gültig ab: 30.06.2008

Die Benennung ist gültig bis: 29.06.2013

Die Anlage ist Bestandteil der Urkunde und besteht aus 3 Seiten.

Registrier-Nr.: KBA-P 00075-97

Leiter der Benennungsstelle

Dresden, 04.02.2010

Bernhardstraße 62
01187 Dresden
Tel.: 0351 47385-0



Adresse der Benennungsstelle

Kraftfahrt-Bundesamt
Dienstszitz Dresden
Postfach 12 01 53
01002 Dresden
Deutschland

Die Benennung erfolgte aufgrund einer Begutachtung nach den Benennungsregeln.

Die Benennung ist an die Einhaltung der Benennungsregeln des KBA in ihrer jeweils geltenden Fassung gebunden.

Die Benennung wird von der Benennungsstelle veröffentlicht (<http://www.kba.de>). Mit Löschung des Eintrags wird diese Urkunde ungültig.

Die Benennungsurkunde darf nur unverändert weiterverarbeitet werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung durch die Benennungsstelle¹. Kopien sind nur in elektronischer Form gestattet. Rechtlich verbindlich ist einzig die im Original unterschriebene Urkunde im A4-Format.

Bei Hinweis auf seine Benennung kann der Technische Dienst unter Beachtung der Regeln zur Logonutzung das folgende Logo verwenden:



¹ Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die unveränderte Veröffentlichung der Urkunde ohne Anlage.

Zusammenstellung der Prüfgebiete, -umfänge und -verfahren, in denen das Prüflaboratorium die Kompetenz besitzt, selbstständig Prüfungen durchzuführen oder zu beaufsichtigen, die auf Basis²

- des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, Revision 2
- der Verordnung zur Neuordnung des Rechts zur Erteilung von EG-Genehmigungen (EG-FGV) in Verbindung mit den Rahmenrichtlinien 2007/46/EG, 2002/24/EG, 2003/37/EG
- der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- der Fahrzeugteilverordnung (FzTV)

im Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen genutzt werden können.

Das Prüflabor wird für den im Folgenden näher bezeichneten Geltungsbereich als Technischer Dienst der Kategorie A und D entsprechend Rahmenrichtlinie 2007/46/EG benannt³ und entsprechend EG-FGV für das Typpengehmigungsverfahren des KBA anerkannt.

Die in die Benennung und Anerkennung eingeschlossenen Prüfverfahren erstrecken sich auf folgende Prüfgebiete:

08 Elektrik/Elektronik

² sofern relevant

³ sofern das Prüfverfahren vom Geltungsbereich der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG erfasst ist

Liste der in die Benennung und Anerkennung eingeschlossenen Prüfverfahren

(nach Prüfgebieten und Prüfumfängen geordnet; KZ = Kennzahl)

Vorschriften und Normen, die durch die unten genannten Regelwerke referenziert werden, sind durch die Benennung erfasst.

Die Kategorien werden im Sinne der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG angegeben. Bei Einstufung als Kategorie A bezieht sich die Bewertung auf DIN EN ISO/IEC 17025:2005, bei Einstufung als Kategorie B oder D - auf DIN EN ISO/IEC 17020:2004.

		Kat
08	Elektrik/Elektronik	
08-01	Elektromagnetische Verträglichkeit	
08-01-01	72/245/EWG * 2006/96/EG	A, D
08-01-03	2004/108/EG	A, D
08-01-04	97/24/EG Kap. 8 * 2006/120/EG	A, D
08-01-05	2009/64/EG	A, D
08-01-11	ECE-R 10 ÄS 03	A, D
08-01-31	§ 55a StVZO	A, D
08-03	Elektronische Wegfahrsperr	
08-03-01	74/61/EWG * 2006/96/EG (Anhang V)	A, D

Ende der Auflistung